



Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Name: Frau Elisabeth Dey
Telefon: 03843-75539000
Telefax: 03843-755102800
E-Mail: Elisabeth.dey@lkros.de
Zimmer:

Datum: 28.11.2016

**Amtliche Bekanntmachung des
Landkreises Rostock
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
1. Änderung zur Festlegung des Beobachtungsgebietes**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Änderungsverordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 04. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) und des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (TierSZustLVO M-V) vom 02. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch § 1 der Ersten Änderungsverordnung vom 11. August 2015 (GVOBl. M-V S. 238) wird die Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 14.11.2016 bezüglich der Festlegung eines Beobachtungsgebietes wie folgt geändert:

Erweiterung des Beobachtungsgebietes

Um den Fundort des Wildvogels wird gem. § 55 Abs. 1 GeflügelpestV nachfolgendes Beobachtungsgebiet festgelegt:

Gemeinde Elmenhorst- Lichtenhagen
Gemeinde Nienhagen
Gemeinde Lambrechtshagen
Gemeinde Admannshagen- Bargeshagen
Gemeinde Rethwisch-Börgerende mit dem Orten Rethwisch und Neu Rethwisch
Gemeinde Kritzmow mit den Orten Kl.Schwaß und Groß Schwaß
Gemeinde Bentwisch
Gemeinde Rövershagen mit dem Orten Rövershagen, Niederhagen, Purkshof, Schwarzenpfort und
Gemeinde Mönchhagen

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Folgende Gemeinde und Orte werden dem Beobachtungsgebiet hinzugefügt:

Gemeinde Rövershagen mit dem Ort Oberhagen
Gemeinde Klein Kussewitz mit den Orten Klein Kussewitz und Volkenshagen
Gemeinde Bentwisch

Für das Beobachtungsgebiet gilt:

1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
2. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
3. Wer Geflügel schlachtet, hat Schlacht – und Schlachtnebenprodukte, wie Federn, Eingeweide, Ständer, Köpfe sowie sonstige Materialien, so zu lagern und zu entsorgen, dass der Kontakt zu anderen Tieren einschließlich Wildtieren unmöglich ist.
4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
5. Erhöhte Verluste in Geflügelbeständen und gehäufte Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Veterinäramt des Landkreises Rostock unverzüglich unter der Telefonnummer 03843-755 39120 zu melden.
6. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Begründung

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Viruskrankheit bei Wirtschaftsgeflügel und zahlreichen Wildvögeln. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, von Geflügel stammenden Teile, Rohprodukte und Ausscheidungen, über die Luft sowie durch kontaminierte Personen und Gegenstände wie Transportfahrzeuge und -behälter, Eierkartons sowie andere Verpackungsmaterialien verbreitet.

Am 10.11.2016 wurde bei einer Möwe im Stadtgebiet Rostock das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N8 nachgewiesen. Auf der Grundlage des § 55 der Geflügelpestverordnung wurde um den Fundort durch die Tierseuchenrechtliche Anordnung vom 14.11.2016 ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Am 25.11.2016 wurde im Bereich der Hohen Dünen bei einem Wildvogel das Virus H5N8 festgestellt. Aufgrund dieser Feststellung wird die tierseuchenrechtliche Anordnung vom 14.11.2016 zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes um die oben genannten Gebiete erweitert.

Um eine Ausbreitung der Erkrankung außerhalb des Beobachtungsgebietes wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, den Verkehr mit Geflügel und potentiell infektiösen Materialien einzuschränken. Die angeordneten Maßnahmen sind daher im öffentlichen Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zwingend geboten. Demgegenüber müssen die wirtschaftlichen Interessen Einzelner zurückstehen. Sämtliche Anordnungen ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflügelpestV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212).

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) hat die Anfechtung der Anordnung unter den Ziffern 1- 5 keine aufschiebende Wirkung.

Für die Anordnungen nach obiger Ziffer 6 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wegen Gefahr im Verzug angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Infektionsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Wird die Vollziehung aufgeschoben, erhöht sich die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche auch in Nutztierbestände ganz erheblich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe und Dritter zurückzustehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landkreis Rostock
Der Landrat
Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin

der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

—

i.A. DVM Elisabeth Dey
Leiterin Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt